

### Neue Verordnungen zu Entsorgungsfachbetrieben und zum Abfallbeauftragten

Komplett neu formuliert und in wichtigen Punkten geändert wurden zwei Verordnungen im Abfallrecht: die Entsorgungsfachbetriebeverordnung und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Sie sind Inhalt der „Zweiten Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“, die am 1. Juni 2017 in Kraft getreten ist. Auf die Kunden der Zertifizierung Bau GmbH kommen keine großen Änderungen inhaltlicher Art zu, so bleiben die Anforderungen für Efb's oder der Zertifizierungsablauf gleich. Der Überwachungsbericht und Fragebogen wurde bereits entsprechend der neuen EfbV von der Zertifizierung Bau GmbH angepasst. Für Neukunden ist eine Vorprüfung verpflichtend. Neu ist auch ein so genanntes „Witness-Audit“, das eine Überwachung durch zwei Personen in einem Drei-Jahres-Turnus sowie einen Wechsel des Sachverständigen nach fünf Jahren erforderlich macht. Mehrere Änderungen sind an die Zertifizierungsorganisationen gerichtet, beispielsweise die Installierung eines Systems der unangekündigten Prüfungen. Beide Verordnungen können unter [www.zert-bau.de](http://www.zert-bau.de) heruntergeladen werden.

### Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

Die EfbV regelt wie bisher die Anforderungen an Unternehmen, die sich als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen wollen sowie genauer als bisher die Anforderungen an die Zertifizierung und die zertifizierenden Sachverständigen. Neu eingeführt werden beispielsweise:

- eine verpflichtende Vorprüfung eines Betriebes im Vorfeld der eigentlichen Zertifizierungs-Prüfung;
- eine erhöhte Qualifikationsanforderung für Sachverständige
- ein so genanntes „witness audit“, d. h. dass ein Sachverständiger (mit Ausnahme von Umweltgutachtern) alle drei Jahre durch einen zweiten Sachverständigen oder einen geeigneten Mitarbeiter der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft begleitet werden muss;
- unangekündigte Vor-Ort-Termine in den zertifizierten Unternehmen;
- Teilnahme-Rechte der zuständigen Behörden bei Vor-Ort-Terminen;
- ein Wechsel der Sachverständigen spätestens nach fünf Jahren;
- ein bundesweites (von den Bundesländern gemeinsam verwaltetes) Entsorgungsfachbetriebe-register.

### Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Mit der neuen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall wird die alte Verordnung von 1977 abgelöst und die bisher allgemein gehaltenen Vorgaben des § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden konkretisiert.

Neben Anlagenbetreibern werden diverse Unternehmen, die bestimmte Altprodukte zurücknehmen, nunmehr zur Beauftragtenbestellung verpflichtet. Dies betrifft z. B. Unternehmen, die jährlich mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen oder 100 Tonnen gewerbliche Verkaufsverpackungen zurücknehmen oder auf freiwilliger Basis (d. h. ohne zugehörige Rechtsverordnung) mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle zurücknehmen. Erstmals geregelt werden in der neuen Verordnung Anforderungen an die Fachkunde von Abfall-beauftragten.

### Ihr Ansprechpartner bei der Zertifizierung Bau GmbH

Dipl.-Ing. Nora Dahle, Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin  
Tel. 030 203 14 118, [dahle@zert-bau.de](mailto:dahle@zert-bau.de), [www.zert-bau.de](http://www.zert-bau.de)